

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2000/2/29 B221/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2000

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §88

## **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde; Kostenzuspruch an die beteiligte Partei.

## **Spruch**

Die beschwerdeführende Gesellschaft ist schuldig, der mitbeteiligten P GmbH zu Handen ihres Vertreters die mit S 28.800,- bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschuß vom 4. Oktober 1999, B 221/98-22, das Verfahren über die Beschwerde der R GmbH gegen den Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, Z611.211/21-RRB/97, betreffend die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet Raum Wörthersee infolge Zurückziehung der Beschwerde eingestellt. Die Entscheidung über die von der beteiligten P GmbH für die von ihr erstattete Äußerung rechtzeitig verzeichneten Prozeßkosten ist jedoch unterblieben. Mit einem auf §423 ZPO gestützten - rechtzeitigen - Antrag auf Ergänzung des Beschlusses begeht die mitbeteiligte Partei nunmehr die Zuerkennung der Kosten.

Gemäß §88 VerfGG 1953 kann der beschwerdeführenden Gesellschaft, die die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung zurückzieht, auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Die antragstellende Partei wäre bei Stattgebung der gegenständlichen Beschwerde in ihrer Eigenschaft als Zulassungsinhaberin in ihren Rechten betroffen gewesen. Die Erstattung einer Äußerung war sohin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Es ist daher der hg. Beschuß B 221/98-22 vom 4. Oktober 1999 in sinngemäßer Anwendung des §423 Abs1 ZPO iVm. §35 Abs1 VerfGG 1953 durch eine Kostenentscheidung zu ergänzen und der mitbeteiligten P GmbH für die Erstattung der aufgetragenen Äußerung nach §88 VerfGG 1953 ein Pauschalkostenersatz in Höhe von S 22.500,- zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von S 4.500,- und Barauslagen in Höhe von S 1.800,- sohin insgesamt ein Betrag von S 28.800,-, zuzusprechen.

## **Schlagworte**

VfGH / Beteiligter, VfGH / Kosten, VfGH / Zurücknahme

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B221.1998

## **Dokumentnummer**

JFT\_09999771\_98B00221\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>